

Umsetzung des Schutzes vor Passivrauchen an Arbeitsplätzen

Allgemeines

Für den Schutz vor dem Passivrauchen gelten im Kanton Luzern folgende gesetzliche Grundlagen:

- [Bundesgesetz](#) zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008
- [bundesrätliche Verordnung](#) zum Schutz vor Passivrauchen vom 28. Oktober 2009
- [kantonale Vollzugsverordnung](#) vom 23. Februar 2010

Ziel des Bundesgesetzes und der bundesrätlichen Verordnung ist, die Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens zu schützen. Daher ist das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, seit dem 1. Mai 2010 verboten.

Das Rauchverbot gilt auch für Arbeitsplätze mehrerer Personen, und zwar sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Verwaltung

Als Arbeitsplatz gilt jeder geschlossene Raum im Betrieb oder ausserhalb des Betriebs, an dem sich Arbeitnehmende dauernd oder vorübergehend zur Ausführung ihrer Arbeit aufhalten. Dazu gehören beispielsweise auch Werkstätten, Sitzungszimmer, Gänge, Toiletten und Kantinen. Somit gelten nicht nur Arbeitsräume, sondern auch Gemeinschaftsräume als Arbeitsplatz mehrerer Personen. Ausserhalb des Betriebs gilt das Rauchverbot ebenfalls, z.B. in geschlossenen Räumen von Baustellen oder bei Caterings an Privatanlässen.

Wo darf geraucht werden?

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, für seine rauchenden Mitarbeiter einen Raucherraum einzurichten. Wichtig ist, dass dieser Raum nicht als Durchgang in einen anderen Raum dient und dicht von anderen Räumen abgetrennt ist, so dass kein Rauch in die rauchfreien Räume gelangt. Deshalb muss der Raucherraum über eine selbsttätig schliessende Tür verfügen und mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet sein. Der Raucherraum muss zudem als solcher gekennzeichnet werden. Eine Grösse ist nicht vorgeschrieben, der Raum darf aber nicht als Arbeitsplatz benutzt werden. Im Raucherraum dürfen keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind. So darf zum Beispiel kein Getränkeautomat im Raucherraum stehen, wenn es sich um den einzigen Getränkeautomaten im ganzen Betrieb handelt; ausgenommen sind Raucherwaren und Raucherutensilien.

An einem Einzelarbeitsplatz ist das Rauchen erlaubt. Der Arbeitgeber hat jedoch dafür zu sorgen, dass Personen in rauchfreien Räumen nicht durch Rauch belästigt werden.

Weitere Informationen zum Rauchverbot unter www.ggp.lu.ch oder 041 248 84 84.

Stand: November 2024